



Verein
Pflegewohnungen
Rüti - Bubikon

Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon

Statuten

gültig seit 10. Mai 2016
aktualisiert per 01. Juli 2021



(Foto: Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon, das Leben in der Pflegewohnung)

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Pflegewohnungen Rüti – Bubikon“ (Nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Rüti ZH ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, Pflegewohnungen zu betreiben, wo betagte und/oder pflegebedürftige Menschen Aufnahme und Betreuung in familiärem Rahmen erhalten sowie weitere Dienstleistungen im stationären oder teilstationären Bereich angeboten werden.

Zu diesem Zweck

- a) richtet der Verein Wohnungen zweckdienlich ein und betreibt sie als Pflegewohnungen,
- b) rekrutiert der Verein qualifiziertes Personal zur Leitung und zum Betrieb dieser Pflegewohnungen,
- c) gewährleistet der Verein in gemeinsamer Anstrengung mit allen Vereinsorganen einen dem Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner förderlichen Betrieb,
- d) unterhält und verwaltet der Verein die ihm anvertrauten Mittel mit gebotener Sorgfalt.

Der Verein versteht sich als gemeinnützige Institution und erwirtschaftet aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral¹. Der Verein kann auf Beschluss der Generalversammlung weitere Pflegewohnungen einrichten, betreiben oder eine solche aufheben².

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht mit je einer Stimme vertreten:
 - aa) Einzelmitgliedschaft einer natürlichen Person,
 - bb) Familienmitgliedschaft³,
natürliche Personen aus der gleichen Familie sowie im gleichen Haushalt lebend können eine Familienmitgliedschaft begründen, wobei jede erwachsene Person ein Stimmrecht besitzt.
 - cc) Dauermitgliedschaft einer natürlichen Person⁴,
 - dd) öffentlich-rechtliche Körperschaften,
 - ee) gemeinnützige und soziale Institutionen,
 - ff) juristische Personen.
- b) Gönnermitglieder ohne Stimmrecht,
- c) Vertretungen der Gemeinden mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht⁵.

Die Mitglieder im Sinne von Art. 3 lit. a dieser Statuten besitzen ein Antragsrecht⁶. Anträge für eine Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft⁷.

¹ Verschoben von Art. 1 zu Art. 2

² Eingefügt 2016

³ Eingefügt 2016

⁴ Eingefügt 2016

⁵ Eingefügt 2016

⁶ Eingefügt 2016

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei den Mitgliedern nach Art. 3 lit. a, b und c Statuten durch schriftliche Kündigung auf Ende des Vereinsjahrs⁸,
- b) bei den Mitgliedern nach Art. 3 lit. a lit. dd, ee und ff bei Auflösung ihrer Organisation auf Ende des Vereinsjahrs⁹,
- c) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, bis Ende des laufenden Vereinsjahres,
- d) bei Hinschied eines Mitgliedes.

Art. 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit durch

- a) ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Taxen und Gebühren,
- c) Leistungsvereinbarungen, Sozialversicherungen¹⁰,
- d) freiwillige Zuwendungen.

Natürliche Personen bezahlen einen tieferen Jahresbeitrag als andere Mitglieder. Der Jahresbeitrag für Familien ist niedriger als der für zwei Einzelmitgliedschaften¹¹.

Mitglieder, welche eine Dauermitgliedschaft begründen, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages infolge Vereinsaustritt¹².

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) zwei Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren.

Art. 7 Generalversammlung

A. Begriff

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern.

B. Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig¹³.

⁷ Eingefügt 2016

⁸ Umformulierung 2016

⁹ Eingefügt 2016

¹⁰ Eingefügt 2016

¹¹ Eingefügt 2016

¹² Eingefügt 2016

¹³ Eingefügt 2016

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung¹⁴ schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle es für nötig erachten oder wenn mindestens ein Fünftel¹⁵ der Mitglieder es verlangen.

C. Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung,
2. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie von Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts,
3. Kenntnisnahme des Budgets,
4. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Änderungen der Statuten,
7. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachten Geschäfte,
8. Beratung und Beschlussfassung über neue Mittel und Wege zur Förderung des Vereinszweckes,
9. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Generalversammlung. Sofern die Generalversammlung nichts Anderes beschliesst, wird offen abgestimmt.

D. Durchführung ohne Präsenz¹⁶

Die Durchführung einer Generalversammlung ohne Präsenz liegt im Ermessen des Vorstandes, sofern es die Umstände verlangen zum Schutz der Vereinsmitglieder.

Die traktandierten Geschäfte sind schriftlich zu erläutern und mit einem Abstimmungszettel den Mitgliedern in schriftlicher Form zur Abstimmung zu bringen. Für die Abstimmung ist eine Frist von 30 Tagen zu gewähren.

Die Annahme eines Antrages erfolgt nach einfachem Mehr der fristgerecht eingegangenen Abstimmungszettel.

Geschäfte im Sinne von Art. 7 lit. C Ziffern 6, 8 und 9 sind ausgeschlossen. Ferner dürfen keine Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden, welche die Interessen der Mitglieder wesentlich berühren.

Das Ergebnis der Generalversammlung ohne Präsenz ist den Mitgliedern nach Ablauf der Rücksendefrist der Abstimmungszettel bekannt zu geben.

Die übrigen Bestimmungen über die Durchführung einer Generalversammlung im Sinne von Art. 7 dieser Statuten gelten sinngemäss auch für die Generalversammlung ohne Präsenz.

¹⁴ Verschiebung von Art. 7 Bst. B Ziff. 7 zu Art. 7, 2016

¹⁵ Eingefügt 2016

¹⁶ Beschluss GV 2021 vom 18.06.2021

Art. 8 Vorstand

A. Zusammensetzung/Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten¹⁷ Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre¹⁸. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich¹⁹.

Die politischen Behörden der Standortgemeinden können ein Mitglied (mit beratender Stimme) in den Vorstand delegieren. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes wird den Teilnehmenden ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Der Vorstand setzt die Höhe des Sitzungsgeldes fest²⁰.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und legt die einzelnen Aufgabenbereiche fest. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist²¹.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig²².

B. Zuständigkeit/Aufgaben/Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand ist verantwortlich für den ökonomisch sinnvollen Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszweckes sowie für die Transparenz gegenüber den Mitgliedern. Der Vorstand ist zur Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über das Vereinsvermögen verpflichtet²³.

Zu den Vereinsgeschäften gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Durchführung der Generalversammlungen,
- b) Festsetzung und Erlass von Taxen und Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben²⁴,
- c) Festsetzung des Budgets,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und von Reglementen²⁵,
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen²⁶,
- f) Abschluss von Mietverträgen über Pflegewohnungen²⁷,

¹⁷ Eingefügt 2016

¹⁸ Verschiebung von Art.3 zu Art. 8, 2016

¹⁹ Eingefügt 2016

²⁰ Eingefügt 2016

²¹ Eingefügt 2016

²² Eingefügt 2016

²³ Eingefügt 2016

²⁴ Eingefügt 2016

²⁵ Eingefügt 2016

²⁶ Eingefügt 2016

²⁷ Eingefügt 2016

- g) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im spitalexternen Bereich,
- h) Einsetzung von Arbeitsausschüssen,
- i) Wahl, Entlohnung und Entlassung Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter²⁸,
- j) Ersatzwahlen in den Vorstand bei eingetretenen Vakanzen während der Amtsdauer, wobei solche Wahlen der nächstfolgenden Generalversammlung zur definitiven Ernennung oder Ablehnung vorzulegen sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Vizepräsidium vertreten den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung. Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 9 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft Kassawesen sowie Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen bzw. die Rechnungsrevisoren werden alternierend gewählt²⁹. Eine Wiederwahl ist möglich³⁰.

Art.10 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit der Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art.11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Auflösung

Art.12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Generalversammlung.

Art.13 Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei Auflösung verfügbare Vereinsvermögen ist sozialen Zwecken zuzuführen, welche einen ähnlichen Zweck wie der aufzulösende Verein verfolgen³¹. Die Vermögenswerte können nur einer von der Steuerpflicht befreiten Organisation zugeführt werden³². Die Beschlussfassung obliegt der Generalversammlung. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

²⁸ Eingefügt 2016

²⁹ Verschiebung von Art. 6 zu Art. 9, 2016

³⁰ Eingefügt 2016

³¹ Eingefügt 2016

³² Eingefügt 2016

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründung am 26. Oktober 2001 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft. Am 23. Mai 2002 wurden sie anlässlich der Generalversammlung abgeändert. Eine weitere Anpassung der Statuten erfolgte am 2. Juni 2005. Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. November 2010 geändert. An der Generalversammlung vom 10. Mai 2016 sowie 18. Juni 2021 wurden redaktionelle Anpassungen sowie verschiedene Ergänzungen in den Statuten vorgenommen.

Verein Pflegewohnungen Rüti - Bubikon

Andreas Sprenger
Präsident

Priska Hirt
Sekretariat

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. Juni 2021 genehmigt und treten mit Wirkung ab 01. Juli 2021 in Kraft.